

## Termine im Januar/ Februar 2022

**Die Auflistung basiert auf den Veröffentlichungen des MWL („Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 03/2021“) und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

### 15. Januar

#### Tierseuchenrecht:

Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien (siehe Paragraf 26 der ViehVerkV) zu melden (Stichtagsmeldung).

**Bitte beachten:** Bei einem seit der letzten Meldung nicht mehr vorhandenen Bestand (weil zum Beispiel abgeschafft) muss auch eine „Null“-Meldung abgegeben werden. Bei Nichtabgabe kommt es ansonsten zu Inkonsistenzen auf der HIT/ZID, die wiederum dazu führen können, dass das Unternehmen risikobasiert für eine Vor-Ort-Kontrolle nach Cross-Compliance oder Fachrecht ausgewählt wird.

#### Fördermaßnahmen des ländlichen Raums:

**frühestens ab 1. Januar, spätestens bis Montag, 17. Januar 2022:**

**Einreichung von Bestandteilen des AUKM-Auszahlungsantrages wie folgt:**

#### Natura-2000-Ausgleich:

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Einreichung des Nachweisblattes zu den Durchschnittstierbeständen bei Inanspruchnahme des höheren Ausgleiches

#### FNL- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

- Formblatt Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen

#### MSL- Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (FP 6505):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL- Integration naturbetonter Strukturelemente (FP 6506, 6510):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP 6507):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen (MS72, MS73)

#### MSL- Extensive Obstbestände (FP 6508):

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

#### MSL - Ökologische Anbauverfahren (FP 6601, 6618)

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen (incl. Ergänzungsantrag auf Gewährung des Transaktionskostenzuschusses)
- Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände (nur Einführer-Grünlandbetriebe mit Verpflichtungsbeginn 2018 oder 2019 gemäß Abschnitt 2 Teil A Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb der MSL-Richtlinie)
- Öko-Zertifikat

#### Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh (FP 6509)

- Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen
- Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände
- Aufzeichnungen über den Tierbestand an Rindern und Schweinen im Betrieb, der auf Stroh gehalten wird
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse des Bodenhumusgehaltes:

Abschlussuntersuchung aller geförderten Flächen im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes

**Bitte beachten:** Der Termin 17. Januar gilt nur im Jahr 2022, da der 15. Januar 2022 ein Sonnabend ist.

**frühestens ab 1. Februar, spätestens bis 15. Februar 2022: Einreichung von Bestandteilen des AUKM-Auszahlungsantrages wie folgt:**

#### MSL – Ökologische Anbauverfahren (FP 6601, 6618)

– Öko-Kontrollerklärung (vormals Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

#### **31. Januar**

Ende der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte außerhalb der nach § 13 DüV als Nitrat gefährdet ausgewiesenen Gebiete) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

**Bitte beachten:** Die Ausnahmeregelung für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Komposte gilt nicht für Feldblöcke, die nach der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* als Nitrat belastet ausgewiesen werden. In diesen Gebieten gilt seit dem 1. Januar 2021 auch für diese Düngemittel eine Sperrfrist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Gemäß der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* gilt in durch Phosphor eutrophierten Gebieten für phosphathaltige Düngemittel ebenfalls eine Sperrfrist bis zum 31. Januar.